

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Enthone GmbH

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.01** Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten mit Auftragsannahme durch uns als ausschließlich vereinbart. Lieferverträge sind nur dann zustande gekommen, wenn wir den Vertragsschluss bestätigen oder durch Übersendung der bestellten Ware den Auftrag ausführen. Für den Umfang der Lieferungen sind die jeweils beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- 1.02** An unseren Kostenvorschlägen und anderen von uns zur Verfügung gestellten oder herausgegebenen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentumsrechte sowie etwaige urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag uns nicht erteilt, sind die Unterlagen unverzüglich auf unser Verlangen zurückzugeben. Vorstehendes gilt entsprechend für Eigentums- oder Urheberrechte des Vertragspartners an dessen Unterlagen. Wir sind dazu berechtigt, diese solchen Dritten zugänglich zu machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben, sofern für die Ausführung dieser Lieferungen Kenntnis der Unterlagen erforderlich ist.
- 1.03** Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
- 1.04** Sollten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von denen unseres Vertragspartners abweichen, so gehen unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in jedem Falle vor. Soweit Kollision zwischen den jeweils verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, verbleibt es daher ausschließlich bei der Geltung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.01** Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Treten nach Vertragsschluss wesentliche Kostenänderungen ein, haben sich die Vertragsparteien über eine Anpassung des Preises zu verständigen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht in einem solchen Falle nicht. Dem Auftragnehmer steht es frei, Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
- 2.02** Zahlungen sind bar und sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist. Wird uns nach Vertragsschluss bekannt, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, so sind wir dazu berechtigt, die Leistung zurückzubehalten, bis der Vertragspartner vollständig gezahlt hat oder Sicherheit in Höhe des Kaufpreises geleistet hat. Im Falle von Teillieferungen ist der auf die Teillieferung entfallene anteilige Kaufpreis nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu zahlen. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug so werden alle anderen Forderungen sofort fällig, ohne daß es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- 2.03** Die Aufrechnung ist mit solchen Forderungen zulässig, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

3 Lieferung

- 3.01** Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt den entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellenden Unterlagen einschließlich etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben voraus. Liegen diese Unterlagen nicht rechtzeitig vor, verlängern sich etwaige Lieferfristen angemessen und entsprechend.
- 3.02** Für den Fall, dass wir mit unserer Leistung schuldhafte Verzögerungen auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises begrenzt, in jedem Falle aber auf einen Betrag in Höhe des doppelten Kaufpreises.
- 3.03** Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, sind wir berechtigt, für jeden angefallenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der Liefergegenstände, insgesamt aber nicht mehr als 5 % zu berechnen, es sei denn, höhere Lagerkosten sind nachweisbar. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass Lagerkosten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden sind.

4 Verpackung und Gefahrübergang

- 4.01** Soweit zwingende Vorschriften der Verpackungsverordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, erfolgt der Versand von Chemikalien nach unserer Wahl entweder in Einwegbehältern oder in Leihbehältern. Einwegbehälter werden weder zurückgenommen noch gutgeschrieben, gleichgültig ob sie berechnet oder nicht berechnet sind.
- 4.02** Soweit zwingende Vorschriften der Verpackungsverordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, werden bei sonstigen Lieferungen die für den Versand erforderlichen Verpackungen oder Behälter zum Selbstkostenpreis berechnet und weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.
- 4.03** Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware zum Versand übergeben oder abgeholt worden ist. In gleicher Weise geht das Versendungsrisiko auf den Vertragspartner über, wenn sich aus von ihm zu vertretenden Gründen die Abholung oder die Übergabe der Ware zum Versand verzögert. Zugleich gerät der Vertragspartner damit in Annahmeverzug.
- 4.03.1** Verlangt der Vertragspartner die Versicherung von Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

5 Rechts- und Sachmängel

6 Gewährleistung

- 6.01** Die vertraglich geschuldete Ware wird dem Vertragspartner frei von Rechten Dritter überlassen.
- 6.02** Wir stehen für die einwandfreie Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Produkte sowie dafür ein, dass die gelieferte Ware für den vertraglich vereinbarten Zweck geeignet ist. Garantien werden von uns nicht abgegeben. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Empfang der Lieferung die gelieferte Ware im Hinblick auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und einen etwa entdeckten Mängel umgehend schriftlich zu rügen.
- 6.03** Im Falle einer berechtigten Mängelrüge kann der Vertragspartner Nacherfüllung verlangen. Nacherfüllung kann durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder, soweit möglich, Beseitigung eines Mangels erfolgen. Zur Nacherfüllung ist eine angemessene Frist einzuräumen. Wird diese nicht eingeräumt, werden wir von der Pflicht zur Nacherfüllung frei.
- 6.04** Schlägt Nacherfüllung endgültig fehl oder verweigern wir ohne ausreichenden Grund Nacherfüllung, so ist der Vertragspartner dazu berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt endgültig nach einem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen anderes ergibt.
- 6.05** Etwaige Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren in einem Jahr ab Erhalt der Lieferung. Soweit das Gesetz zwingend andere Fristen vorsieht, gelten diese.
- 6.06** Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung für etwaige Mangelgeschäden ist begrenzt auf das Doppelte des Kaufpreises.

7 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 7.01** Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch von uns vertragsgemäß gelieferte Produkte gegen den Vertragspartner berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir grundsätzlich gegenüber dem Vertragspartner nicht.
- 7.02** Der Vertragspartner ist in solchen Fällen dazu verpflichtet, uns unverzüglich über die vom Dritten geltend gemachten Abwehransprüche schriftlich zu verständigen. Stellt der Vertragspartner die Nutzung des Produkts aus den hier geregelten Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 7.03** Ansprüche des Vertragspartners gegen uns sind in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Schutzrechtsverletzung zu vertreten.
- 7.04** Ansprüche des Vertragspartners sind insbesondere ausgeschlossen, wenn und soweit eine Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Vertragspartners, durch für uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Vertragspartner das Produkt verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten einsetzt.

8 Verschulden

- Eine etwaige Haftung auf Schadensersatz ist im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Außer bei Schäden infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften wir nur für solche Pflichtverletzungen, welche auf eigenem Vorsatz oder eigener grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit eine Haftung für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht besteht, ist diese auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.01** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehender Zahlungsansprüche unser Eigentum. Im Falle von Teillieferungen und Teillieferungen bezieht sich dies ebenfalls auf die gesamte gelieferte Ware, bis der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.
- 9.02** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte untersagt. Veräußert der Vertragspartner dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware an Dritte, so tritt er bereits jetzt und hiermit seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterverkauft, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelkaufpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner mit Vorrang vor der übrigen Forderung hiermit denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns abgerechneten Kaufpreis der Vorbehaltsware entspricht. Hiermit nehmen wir die zuvor genannten Abtretungen an.
- 9.03** Der Vertragspartner hat uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dazu etwa notwendige Unterlagen, welche sich in seinem Besitz befinden, auszuhandigen.
- 9.04** Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner dazu berechtigt, die hier abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Im Falle eines wichtigen Grundes sind wir dazu berechtigt, die hier vereinbarte Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Anhaltspunkte für eine drohende oder bestehende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners vorliegen. In diesen Fällen sind wir dazu berechtigt, die hier vereinbarte Abtretung offen zu legen.

- 9.05** Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriff von Dritter hat der Vertragspartner uns unverzüglich zu informieren.

10 Rechtswahl

- Der zwischen der Enthone GmbH und dem Vertragspartner geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich der Geltung deutschen Rechts.

11 Erfüllungsort

- Der Erfüllungsort für den uns zustehenden Zahlungsanspruch ist Langenfeld. Erfüllungsort für die uns treffenden Lieferpflichten ist ebenso Langenfeld.

12 Gerichtsstand

- Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und uns ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht.

13 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Statt der infolge der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung entstehenden Lücke soll eine Regelung gelten, die unter Berücksichtigung des mit dem jeweiligen Vertrag geschlossenen Zwecks den wahren Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.